https://p.ssrg-sds-fds.ch/SSRQ-ZH-NF I 1 11-37-1

Mandat der Stadt Zürich betreffend Appellationen im Kelleramt und im Niederamt

1707 April 27

Regest: Bürgermeister sowie Grosser und Kleiner Rat der Stadt Zürich erlassen ein Mandat betreffend Appellationen in den Gerichtsbezirken Kelleramt und Niederamt. Auslöser für das Mandat ist, dass Schultheiss und Rat der Stadt Bremgarten entgegen den Bestimmungen im Vertrag von 1527 die Rechtsprechung in Streitsachen und Händeln im Kelleramt und Niederamt für sich beanspruchen. Zudem respektieren sie den ordnungsgemässen Appellationsverlauf nicht, indem sie Appellationen nicht wie vorgesehen vor Rat und Vierzig, sondern nur vor den Kleinen Rat bringen, wodurch den Angehörigen der Stadt Zürich grosse Kosten entstanden sind. Verordnet wird deswegen, dass sich alle Bewohner des Kelleramts und Niederamts in Streitsachen zunächst an die Zivil- und Frevelgerichte ihrer Ämter wenden sollen. Urteile, die angefochten werden, sollen dann an Kleinen Rat und Rat der Vierzig der Stadt Bremgarten gelangen. Falls dies abgelehnt wird, gilt der Rechtsspruch der Stadt Zürich so lange, bis die Stadt Bremgarten ihre niedere Gerichtsbarkeit vertragsgemäss ausführt.

Wir Burgermeister / Klein- und Grosse Råthe der Statt Zurich: Entbiethen allen und jeden Unseren Angehörigen in dem Keller- und Niederem Freyem Ammt Unseren Hoch-Oberkeitlich-Genädigen Willen / freundlichen Gruß und darbey zu vernemmen:

Demnach Wir die Zeitharo zu sonderem Mißfallen vernemmen und erfahren müssen / was Gestalten die respectivè Unsere Schultheiß und Rath zu Brembgarthen nicht nur zu wieder denen klahren Verträgen / und zu Unterbrechung derer Gerichts-Freyheiten in dem Keller und Nieder-Freyem Ammt / die vorfallende Streith-Sachen an sich in Ihre Statt zuziehen / und daselbsten zu beurtheilen oder zu thädigen unterstehen / sondern so gar auch den richtigen Lauff der Appellationen / wie selbiger in dem Vertrag Anno 1527. heither enthalten / in so weith zuhemmen / daß sie die von denen Gerichten nach Brembgarten appellirende Sachen nicht geraden Wegs vor Rath und Vierzig sondern nur vor den Kleinen Rath zu Vergrösserung der Kösten und mercklicher Beschwerd Unserer Angehöriger gestatten wollen / als haben Wir zu Tröstung Unserer Angehöriger in dem Keller- und Nieder-Freyem Ammt / auch Beybehaltung der so klahrer Verträgen Uns bemüßiget befunden / gegenwerthiges Mandath in Truck verferthigen und publiciren zulassen;

Gelanget deßwegen Unser ernstlicher Befehl / Will und Meinung an alle und jede in dem Keller- und Nieder-Freyem-Ammt / daß hinfuro Jedermann bey Vermeidung Unserer schwerer Straff und Ohngenad in allen vorfallendem Streithund anderen Håndlen zu Brembgarten keinen Bescheid geben / sondern den Sachen vor denen Civil- und Freffel-Gerichten in denen Aemteren den Anfang gehen lassen / und bey nicht gefällig ausfallenden Urtheilen die Appellation nicht anders als vor Rath und Vierzig begehren und annemmen / und bey Abschlagung desse den Recht-spruch von Uns / biß daß die Statt Bremgarten ihre Niedere Gericht- Vertrag-gemåß exerciren werden / einhollen solle: Welche al-

lein zu Unserer Angehöriger bestem abgesehenes Ansinnen den Verträgen und Rechten gemäß verhoffenlich von Jedermann gehorsamlich beobachtet werden / und niemand bey desselben aus Achtlassung Anlaß geben wird / Unseren Ernst und Straff Ihnen zu bezeügen.

Geben den 27 April Anno 1707.

Cantzley der Statt Zürich.

[Vermerk auf der Rückseite oben rechts von Hand des 18. Jh.:] Mandat wegen den appellationen im Keller-Ammt. 1707.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.7, Nr. 47; Papier, 41.0 × 33.0 cm; (Zürich); (Heinrich Bodmer der Jüngere?).